

# Amtsblatt

Nummer 14  
74. Jahrgang  
Dienstag, 03. April 2018

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagen-Gebührensatzung - Notw.-GS)

vom 21.03.2018

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notwohnanlagen der Stadt Regensburg (Notwohnanlagen-Gebührensatzung – Notw.-GS) vom 1. Juni 2004 (AMBI. Nr. 26 vom 21. Juni 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2016 (AMBI. Nr. 9 vom 29. Februar 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und die Personen, die in der Obdachlosenunterkunft übernachten“ entfallen.

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Komma und die Worte „bei der Obdachlosenunterkunft die Schlafstelle“ entfallen.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Obdachlosenunterkunft in der Taunusstraße 3 wird keine Gebühr erhoben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 entfällt.
- b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

Das Komma und die Worte „bei der Obdachlosenunterkunft mit ihrem Entstehen“ entfallen.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 21.03.2018  
Stadt Regensburg  
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## Hinweis: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018 vom 15. März 2018

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung

Schwandorf für das Jahr 2018 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Nr. 3/2018 vom 15. März 2018, Seite 29 und 30, amtlich bekannt gemacht.

## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.01.2018 den geprüften Jahresabschluss 2016 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 30.430.328,18 € und einem Jahresverlust von 39.660,30 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 367.460,48 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 327.800,18 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2016 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:  
„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft.  
...  
„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“
3. Der Jahresabschluss 2016 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 02.07.2018 bis 13.07.2018 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 06.06.2017  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband  
Andreas Köpl  
Wirtschaftsprüfer

Plattling, 06.03.2018

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 13. März 2018, Az. 02657/2017 – 06, der Gebrüder Donhauser Hoch- und Tiefbauunternehmung GmbH & Co. Betriebs-KG, 92421 Schwandorf, die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 626/23 der Gemarkung Schwabelweis, Anwesen Donaustauer Str. 314 in Regensburg.

Die Tiefgarage umfasst 39 Kfz-Stellplätze und wird im Zusammenhang mit acht Wohngebäuden mit insgesamt 33 Wohneinheiten errichtet, die in gesonderten Genehmigungsverfahren behandelt werden. Die Stellplätze in der Tiefgarage dienen dem Stellplatznachweis dieser acht Wohngebäude. Gegenstand der

Baugenehmigung vom 13. März 2018 ist ferner die Herstellung der Außenanlagen mit drei Besucher-Stellplätzen, 22 Fahrrad-Abstellplätzen, drei Müllgebäuden und einem Kinderspielplatz. Durch das Bauvorhaben müssen insgesamt drei Bäume entfernt werden, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg fallen. Die notwendige Genehmigung nach der Baumschutzverordnung wird durch die Baugenehmigung ersetzt. Als Ersatz für die zu entfernenden Bäume sind 12 Bäume I. Wuchsortnung zu pflanzen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. März 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-

schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-

barkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von

8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 15. März 2018  
 Stadt Regensburg  
 Bauordnungsamt  
 Im Auftrag

Flemmig  
 Baudirektorin

## Umlegung „Keilberg 2“

### Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Am Keilstein Mitte“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Am Keilstein Mitte“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 2“ auf Grund des Beschlusses vom 09. März 2018 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Am Keilstein Mitte“ der Umlegung, der bereits überwiegend mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst ein Gebiet, das von der bestehenden Straße Am Keilstein im Süden, zu beiden Seiten der (künftig öffentlichen) Gehwegverbindung zwischen den Straßen Am Keilstein und dem hergestellten Eisenrinerweg im Norden begrenzt wird. Im Einzelnen befinden sich im vorgenannten Teilabschnitt die Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 1474 (Am Keilstein), 1806/5, 1815, 1815/1 und 1815/2 Gmkg. Schwabelweis.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgren-

zen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 31. Juli 1978 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Am Keilstein Mitte“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Am Keilstein Mitte“ im Umlegungsgebiet wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus

dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt. Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Am Keilstein Mitte“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 13. März 2018

Stadt Regensburg

in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
 Bürgermeisterin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

**1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU**  
18 E 036 – DIN 18 360 Metallbauarbeiten  
Stahlblechtüren BT 1, 2 und  
3a

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.03.2018

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

**2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- 18 A 057 – Verkehrswegebauarbeiten  
Oberbauschichten aus  
Asphalt DIN 18317
- 18 A 017 – Rüttelstopfsäulen DIN EN  
14731 (Vermörtelte Säulen)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

**3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A**

- 18 A 053 – Abrufrahmenvertrag Lieferung von DELL Tabletzubehör
- 18 A 054 – Abrufrahmenvertrag Lieferung von Lenovo Dockingstations
- 18 A 056 – Lieferung eines Video-Abspielsystems

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.